

Lagebericht für das 43. Geschäftsjahr 2019

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland). Die in den Niederlanden unterhaltene Zweigniederlassung in Middelburg unter der Bezeichnung „GÜFA Benelux“ wurde zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Seit dem 1. Januar 2019 werden die Rechte aus Deutschland wahrgenommen.

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus acht Personen. Fünf Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei

weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2019

Im 43. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 5,9 Mio. € erzielt (Vorjahr 7,4 Mio. €). Die entsprechend um rd. 1,4 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 4,9 Mio. € (Vorjahr 6,4 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 214 T€ (im Vorjahr um 239 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' stark rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den bestehenden Verträgen für Computer, Smartphones und Tablets konnte die ZPÜ im Laufe des Kalenderjahres 2018 weitere Gesamtverträge für die zurückliegenden Kalenderjahre – in der Regel ab 2008 – mit dem BITKOM abschließen (unter anderem externe Festplatten, Leerträger, Brenner). Somit hat die GÜFA im Laufe des Kalenderjahres 2019 weitere Nachzahlungen erhalten.

Da die ZPÜ in der jüngeren Vergangenheit mit den Verbänden BITKOM und ZVEI für die Jahre ab 2008 Gesamtverträge für die Produkte der Unterhaltungselektronik abgeschlossen hat und im Bereich der USB-Sticks und Speicherkarten für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2012 auch Gesamtverträge mit dem Verband BITKOM und dem Gesamtverband der Werbeartikelwirtschaft e.V. (GWW) abgeschlossen hat, erfolgen im kommenden Kalenderjahr 2020 weitere Nachzahlungen aus diesen Bereichen. Damit konnte auch für die nunmehr letzten der klassischen für die Vergütung relevanten Produkte eine gesamtvertragliche Lösung gefunden und die Vergütungshöhe bestimmt werden. Damit kann die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 erstmals flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen vereinnahmen und an die Berechtigten auskehren.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2019 insgesamt ein Betrag in

Höhe von 0,2 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 1,4 Mio. €). Die Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2019 aufgrund der bereits 2018 erfolgten hohen Nachzahlungen deutlich geringer aus. Im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen werden auch hier entsprechende Nachzahlungen erfolgen. Weiterhin sind auch zukünftig Zahlungen aus dem laufenden Inkasso zu erwarten.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Jahr erneut aufgrund von Nachzahlungen Einnahmen in Höhe von 3,0 Mio. € generiert werden, also nahezu wie im Vorjahr.

In der Dezembersitzung 2019 der ZPÜ haben sich dann endgültig die Gesellschafter der ZPÜ auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen ab 2008 und für die Jahre 2018 bis 2020 geeinigt. Damit sind für alle generierten Einnahmetöpfe und für alle Zeiträume bis 2020 Verteilungsschlüssel innerhalb der ZPÜ vereinbart. Die Abrechnungen der ZPÜ erfolgen mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln für die Zeiträume 2008 bis 2014, für die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020. Gemäß den Vorgaben des DPMA basieren die Verteilungen dabei allesamt auf repräsentativen Studien. Für die Jahre 2008 bis 2014 bildet die Grundlage die Studienlage aus 2011, für die Zeit 2015 bis 2018 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2011 und 2015 und für die Zeit 2018 bis 2020 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2015 und 2018. Durch die Mischung der Schlüssel werden Ungenauigkeiten der Studien und Schwankungen geglättet, die sich aus dem Stichprobencharakter entsprechender Studien ergeben. Nach Aufhebung der Regelung des Filmausgleichs wurde festgelegt, dass keine Rückzahlungen bereits erfolgter Zahlungen seitens der ZPÜ erfolgen sollen. Vielmehr erfolgt eine Verrechnung mit zukünftigen Einnahmen, so dass die bereits erfolgten Zahlungen seitens der ZPÜ als Vorauszahlungen für das Jahr 2018 und Vorjahre betrachtet werden. Die in 2019 zahlreich durchgeführten Workshops der ZPÜ zur Einigung der Gesellschafter haben dazu geführt, dass hier letztendlich ein entsprechender Ausgleich gefunden werden konnte.

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 201 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 206) und 151 Filmurhebern (Vorjahr 166).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 2.151 T€ (Vorjahr: 2.081 T€). Dies entspricht 94,5 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 88,6 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 10 (Vorjahr 25). Ausbuchungen mussten in Höhe von 16,8 T€ (Vorjahr: 24,9 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 2.009 T€ (88,2 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 69 T€ gesunken (2.009 T€ gegenüber 2.078 T€).

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund weiter erfolgter Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Auskehrungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Bei zwar gesunkenen Aufwendungen wurden Umsatzrückgänge verzeichnet, die im Ergebnis zu einer Verringerung der Verteilungssumme um 1,4 Mio. € führten. Die Umsatzerlöse aus Zahlungen der VG Bild-Kunst für Stills fielen um 1,2 Mio. Euro geringer aus. Die Erträge aus öffentlichen Vorführungen sanken erneut um 214 T€ (im Vorjahr um 239 T€).

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilungsschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2020 geeinigt. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015 sowie für die weiteren abgabepflichtigen Geräte und Medien, für die zuletzt Gesamtverträge abgeschlossen wurden. Für die Verteilung der zukünftigen Einnahmen im Zeitraum 2018 – 2020 sind im Jahr 2018 durch die ZPÜ neue empirische Verteilungsstudien durchgeführt worden. Diese Auswertung erfolgte 2018 und im Berichtsjahr. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse wieder zugunsten der Filmgesellschaften verbessert. Durch eine weitere Mischung mit dieser neuen Studie konnte ein akzeptables Ergebnis bezüglich der Verteilungsschlüssel bis 2020 erreicht werden.

Noch immer sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zu abgabepflichtigen Geräten und Medien anhängig, ebenso sich anschließende Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH.

Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten – wie bisher – stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren nicht verändern. Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2020 weitere, nicht unerhebliche Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung höher ausfallen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig verhalten positiv. Wir werden auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

E. Zweigniederlassungen

Zum 31. Dezember 2018 wurde die Niederlassung geschlossen. Die Rechtswahrnehmung erfolgt ab dem 1. Januar 2019 aus Deutschland.

Düsseldorf, 27. Februar 2020

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung
Klaus Macke